

# Kurz gemeldet

## Importfahrzeuge und Bruttolistenpreis

Die pauschalierte Ermittlung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs mit der 1%-Regelung erfolgt ausgehend von dem auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs.

Der BFH (Urt. v. 9.11.2017 – III R 20/16) hatte einen am 7.3.2018 veröffentlichten aktuellen Fall zu entscheiden, in dem ein solcher inländischer Bruttolistenpreis nicht vorlag. Der Kläger nutzte einen Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé, das sich in seinem Betriebsvermögen befand, auch privat. Er hatte das Fahrzeug für 78.900 Euro brutto von einem Autohaus erworben. Die Anschaffungskosten des Autohauses beliefen sich auf einen Bruttopreis von 75.999 Euro. Ein inländischer Listenpreis ist für dieses Fahrzeug nicht verfügbar. Daher hat der Kläger für die Ermittlung des Nutzungsvorteils für Privatfahrten den amerikanischen Listenpreis von umgerechnet 53.977 Euro zu Grunde gelegt. Das Finanzamt ist dem nicht gefolgt, sondern hat die tatsächlichen Anschaffungskosten von 78.900 Euro angesetzt. Das Niedersächsische FG (Urt. v. 16.11.2016 – 9 K 264/15) folgte keinem dieser Ansätze. Vielmehr änderte es die Festsetzung dahingehend, dass der geschätzte inländische Bruttolistenpreis i. H. d. Anschaffungskosten des Autohauses (75.999 Euro) berücksichtigt wurde. Dieses Vorgehen hat der BFH in seinem Urteil nun bestätigt. Aufgrund des sachtypischen Beweisnotstands mangels inländischem Listenpreis und mangelnder Vergleichbarkeit des Fahrzeugs mit einem bau- und typengleichen inländischen Kfz, ist der Ansatz eines geschätzten Bruttolistenpreises möglich. Der Ansatz des ausländischen Listenpreises kommt dafür nicht in Betracht. Es fehlt an der Preisempfehlung des Herstellers für den hiesigen Neuwagenmarkt. Zudem werden notwendige Kosten für die Bereitstellung des Fahrzeugs für den inländischen Markt nicht berücksichtigt. Gemeint sind Kosten für notwendige technische Umrüstungen aufgrund deutscher Zulassungsvorschriften oder ausstattungsbedingte Nach- oder Umrüstungen. Eine zu hohe Schätzung liegt dann nicht vor, wenn sie sich an den typischen Bruttopreisen orientiert, die Importfahrzeughändler von ihren Endkunden verlangen. Insoweit war die Berücksichtigung der Anschaffungskosten des Autohauses als Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Fahrzeugs angemessen. (S. P.)

## Doppelte Haushaltsführung

Die Frage, wann eine doppelte Haushaltsführung vorliegt und entsprechende Kosten dafür entweder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden können, wird regelmäßig erst höchstrichterlich entschieden. In einem aktuellen BFH-Urteil vom 16.11.2017 (VIR 31/16) ging es um die Frage, ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, wenn sich die Hauptwohnung, also der erforderliche eigene Hausstand i. S. d. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG, ebenfalls am Beschäftigungsort befindet.

Im Urteilsfall hatte der Kläger bei einer einfachen Entfernung zwischen Erstwohnung und Arbeitsstätte von 36 km eine weitere Wohnung angemietet um von dort aus seine Arbeitsstätte besser und schneller erreichen zu können. Von der Erstwohnung ist er an 42 Tagen mit dem Pkw zu seiner Arbeitsstätte gefahren, von der zweiten Wohnung an 178 Tagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die durchschnittliche Fahrzeit mit dem Pkw wurde von den Richtern der Vorinstanz (FG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.6.2016 – 1 K 3229/14) mit einer Stunde geschätzt, die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln wurde mit 1:05 bis 1:11 Stunden festgestellt. Nach Ansicht der Richter konnte der Steuerpflichtige seine Tätigkeitsstätte in beiden Fällen in zumutbarer Weise erreichen.

Dieser Einschätzung sind die BFH-Richter gefolgt. Das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung wurde verneint, weil beide Wohnorte als am Beschäftigungsort belegen eingeordnet wurden. (S. P.)

## Werbungskosten bei Vorhalten einer Wohnung

Das FG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 1.6.2017 – 3 K 3278/14, Rev. eingelegt, Az. BFH: VIR 1/18) hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit zu abzugsfähigen Werbungskosten führt.

Die Klägerin war nach der Geburt ihres Kindes mit ihrem Lebensgefährten zusammengezogen und behielt während der Elternzeit ihre Wohnung am bisherigen Arbeitsort bei. Während der Elternzeit wurde diese Wohnung so gut wie gar nicht benutzt. Die Kosten für die Wohnung machte die Klägerin als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhalten der Wohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen erfolgt sei und private Gründe so gut wie nicht vorlagen oder allenfalls von untergeordneter Bedeutung waren. Für ausschließlich berufliche Gründe und damit für den Werbungskostenabzug würde sprechen, dass die Klägerin nach Ende der Mutterschutz- und Elternzeit ihre Arbeit wieder aufnehmen wollte und sie bei Neuaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Suche nach einer neuen Wohnung rechnen müsste. Aus diesem Grund war das Vorhalten der Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen veranlasst. Die anfallenden Kosten konnten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

(R. K.)

## Häusliches Arbeitszimmer einer Stewardess

Das FG Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob eine Stewardess die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten geltend machen kann. Fest stand, dass die Flugbegleiterin sich in dem Arbeitszimmer auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitete. Allerdings hatten die Ermittlungen des Finanzamts ergeben, dass die Klägerin höchstens 51 Stunden im Jahr in ihrem Arbeitszimmer gearbeitet hatte. Bezogen auf ihre Gesamtarbeitszeit machte dies nur 3,1 % aus. 96,9 % ihrer Arbeit verrichtete sie demnach an ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte im Flugzeug oder in der Zeit vor und nach dem Flug im Flughafen. Diese Vor- und Nachbereitungszeit wurde vom Arbeitgeber vergütet.

Das FG Düsseldorf (Urt. v. 4.5.2017 – 8 K 329/15E; Rev. zugelassen, Az. BFH: VIR 46/17) war der Auffassung, dass die Klägerin für Arbeiten in diesem geringen Umfang kein Arbeitszimmer vorhalten müsse. Deshalb wurden die geltend gemachten Werbungskosten nicht anerkannt.

(R. K.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)